

**Konzeption des Landkreises Gotha - Jugendamt
zum Fachbereich:**

**"Fachberatung für
Kindertagesbetreuung nach
§ 11 ThürKigaG und
§ 8 Abs. 3 ThürKigaG für Kinder, die
einer besonderen Förderung bedürfen"**



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

Fortschreibung 04/2022

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Fachberatung	4
2.1. Ziele von Fachberatung	4
2.2. Zielgruppen von Fachberatung	4
2.3. Grundsätze und Aufgaben von Fachberatung	4
3. Beratung zur Förderung	5
3.1. Ziele von Beratung zur Förderung	5
3.2. Zielgruppen von Beratung zur Förderung	6
3.3. Grundsätze und Aufgaben von Beratung zur Förderung	6
3.4. Verfahrensablauf von Beratung zur Förderung und mögliche Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration	7
4. Struktur des Fachberatersystems im Landkreis Gotha	7
5. Aufgaben und Inhalte von Fachberatung und Beratung zur Förderung – Verantwortlichkeiten im Landkreis Gotha	8
5.1. Aufgaben der koordinierenden Fachberatung im Jugendamt (RegioFB)	
5.2. Aufgaben der Fachberatung mit dem Schwerpunkt Integration im Jugendamt	9
5.3. Aufgaben und Leistungen der FachberaterInnen in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung	10
6. Fachberatung und Beratung zur Förderung als Kooperationspartner im Landkreis Gotha	12
7. Qualität von Fachberatung und Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha	13
7.1. Strukturqualität	13
7.1.1. Anforderungsprofil von FachberaterInnen	13
7.1.2. Personalausstattung von Fachberatung und Beratung zur Förderung	14
7.2. Prozessqualität	14
7.3. Wirkungsqualität	16
8. Projekte im Rahmen der Fachberatung	16
8.1. Pilotprojekt – „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“	16
8.2. Pilotprojekt – „Brückenjahr – Übergangsgestaltung von der Kindertages- Einrichtung zur Grundschule“	17
9. Öffentlichkeitsarbeit	18
10. Fortschreibung der Konzeption und aktuelle Schwerpunkte	19
11. Finanzierung	20
12. Quellenverzeichnis	21
13. Anlagen	22

1. Präambel

Die Umsetzung des Auftrages der Fachberatung gemäß § 11 ThürKigaG und der Beratung zur Förderung nach § 8 Abs. 3 ThürKigaG ist verpflichtende Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, die Erfüllung der Leistung zur Fachberatung und Beratung zur Förderung sicherzustellen. Nach den §§ 79 und 80 des SGB VIII und nach § 4 ThürKitaVO hat er die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gotha hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Beschluss (Beschluss-Nr. 02/2010) gefasst, eine „Regionale Fachberatungsstelle“ (RegioFB) zu etablieren, in der alle Anbieter von Fachberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft kooperativ zusammenarbeiten. Im September 2012 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung der Konzeption zur Fachberatung und Beratung zur Förderung mit wesentlichen strukturellen und inhaltlichen Veränderungen. Im März 2014 wurde ein weiterer konzeptioneller Baustein im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr. 01/2014). In dieser Fortschreibung lag der Fokus auf der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Dieser Fokus besteht fort. 2016 wurden mehrere Komponenten in die Konzeption aufgenommen, um die Arbeit von Fachberatung und Beratung zur Förderung effizienter zu gestalten und die Qualitätsentwicklung weiter auszubauen (Beschluss-Nr. 01/2016). Die Schwerpunkte in der konzeptionellen Fortschreibung 2018 lagen im Bereich der Pilotprojekte „Brückenjahr – Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule“ und dessen Erweiterung auf den gesamten Landkreis sowie der „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“. Des Weiteren wurde Fachberatung im Bereich der Tagespflege aufgebaut (Beschluss-Nr. 01/2018).

In der Chronologie der Fachberatung und Beratung zur Förderung ist ersichtlich, dass sich das Angebot, vor allem durch das bisherige System aus freien und kommunalen Fachberatungsträgern, als Konstante im Landkreis Gotha bewährt hat. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 muss jedoch eine Umstrukturierung im bestehenden System vorgenommen werden, so dass wir uns künftig lediglich mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe aufstellen werden.

Der Zusammenschluss von Fachberatung und Beratung zur Förderung als Beratungsangebot aus einer Hand, stellt sich weiterhin als qualitativ besonders heraus, da der Fachberater durch seinen systemischen Blick (Kind in seinem sozialen Umfeld) im Beratungsprozess noch effektiver beraten kann. Alle Beteiligten werden in den Beratungsprozess einbezogen, Rahmenbedingungen können noch zielgenauer berücksichtigt werden, so dass der Fokus nicht nur beim Kind bleibt. Alle Fachberater arbeiten auf Grundlage dieser Konzeption. Daher wird die vorliegende Konzeption in bewährter Weise fortgeschrieben. Diese soll als Arbeitsgrundlage für alle Anbieter der genannten Fachbereiche gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 sowie § 11 i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKigaG in Tageseinrichtungen für Kinder und nach § 10 ThürKigaG in der Tagespflege im Landkreis Gotha dienen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Konzeption mit den Fachberatungsträgern sowie den Trägern von Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Gotha nach Bedarf evaluieren und kontinuierlich weiterentwickeln.

2. Fachberatung

2.1. Ziele von Fachberatung

„Gemäß § 11 ThürKigaG ist es Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertageseinrichtung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.“

Die Beratung basiert auf dem grundlegenden Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18), der seit dem 01.08.2016 in allen Kindertageseinrichtungen verbindlich ist und sich spätestens seit dem 01.08.2019 in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen widerspiegeln muss.

Fachberatung soll außerdem Impulse für die Kooperation und Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote im Gemeinwesen geben. Sie beteiligt sich maßgeblich am Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie soll den EinrichtungsleiterInnen, den pädagogischen Fachkräften und den Tagespflegepersonen den Stand von überregionalen Fachdiskussionen und Austauschmöglichkeiten vermitteln.

Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des TBP-18, des Trägersystems und dessen Strukturen sowie Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die FachberaterInnen der steten Weiterqualifizierung. Es müssen deshalb ausreichend Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, zur Kooperation, zur kollegialen Beratung sowie zur stetigen Fortbildung vorgehalten werden (§ 4 Abs. 7 ThürKitaVO).

2.2. Zielgruppen von Fachberatung

Fachberatung richtet sich an:

- Träger von Kindertageseinrichtungen
- LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
- Tagespflegepersonen
- Eltern und Interessengemeinschaften in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und Tagespflege



2.3. Grundsätze und Aufgaben von Fachberatung

Im § 4 ThürKitaVO sind alle Aufgaben der Fachberatung und die Sicherstellung der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege benannt. Es sind Ausführungen zur Qualität, der Gesamtverantwortung, der Fachberatung bezogen auf das Kind, der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes, Fragen der Betriebsführung und weitere Aufgaben der Fachberatung aufgeführt.

Grundlage von Fachberatung gemäß § 4 Abs. 6 ThürKitaVO sind folgende Kriterien:

- Offenheit und Transparenz
- Freiwilligkeit und Ressourcenorientierung
- Konfliktfähigkeit
- Partizipation und Vernetzung
- unabhängig, konzeptneutral und trägerübergreifend
- Begleitprozess für die beteiligten Fachkräfte der Betreuungseinrichtungen
- Teamarbeit mit Einbeziehung der sozialen Netzwerke

3. Beratung zur Förderung



3.1. Ziele von Beratung zur Förderung

„Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und nach § 7 ThürKigaG zu treffen.“

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen (§ 4 Abs. 3 SGB IX).

Die aus diesen gesetzlichen Grundlagen resultierenden Ziele, Aufgaben und Angebote richten sich an die zu fördernden Kinder, deren Familien und an die pädagogischen Fachkräfte in den betreuenden Einrichtungen und können mit folgenden Schwerpunkten benannt werden:

- inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und entsprechendem Förderbedarf
- Erleben können, dass Verschiedensein normal und eine Bereicherung ist
- Kompensation vorhandener Entwicklungsbesonderheiten, Behinderung und dessen Folgen
- Vermeidung einer drohenden Behinderung
- Beratung und Begleitung von Eltern sowie Förderung der Elternkompetenzen
- Prävention, Stärkung und Anleitung der pädagogischen Fachkräfte
- soweit möglich und notwendig, Erstellung einer Förderempfehlung für die Arbeit mit dem betroffenen Kind und allen an der Förderung Beteiligten
- Schaffung entsprechender Fördermaßnahmen und –möglichkeiten
- Vermittlung an Frühförder- und Beratungsstellen sowie Kooperation
- Inklusive Teilhabe des Kindes in seinem sozialen Umfeld
- wenn erforderlich, Weitervermittlung an andere Unterstützungsangebote oder Fördereinrichtungen
- Stärkung der Fachlichkeit in den Kindertageseinrichtungen
- Stärkung der Elternpartnerschaft

Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, Möglichkeiten, Ressourcen und den entsprechenden Fachkräften ist den Kindern und deren Familien sowie den betreuenden Einrichtungen alle notwendige Unterstützung in der Förderung nach § 8 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 ThürKigaG anzubieten, zu realisieren und gemeinsam umzusetzen.

Im Landkreis Gotha wird diese Tätigkeit und das pädagogische Beratungsangebot in der Kindertagesbetreuung bezeichnet als:

Beratung zur Förderung = BzF

3.2. Zielgruppen von Beratung zur Förderung

Es gibt verschiedene Zielgruppen, die von den FachberaterInnen BzF betreut werden. Hierzu gehören:

- Kinder von 0 bis zum Schuleintritt, die in ihrer Entwicklung Unterstützung benötigen
- Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und einem erhöhten Förderbedarf (Fachliche Empfehlung Gemeinsame Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, 27.02.2015, TMBJS)
- Kinder mit Behinderung, die noch keine Eingliederungshilfe bekommen (Beratung und Begleitung zur Antragstellung – Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen zur weiteren fachlichen Betreuung – siehe Verfahrensablauf *Anlage 1*)
- Kinder aus familiären Belastungssituationen
- Kinder mit Hochbegabung
- LeiterInnen, ErzieherInnen, Tagespflegepersonen und sonstige pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung
- Eltern und Familienangehörige
- Fachkräfte des Netzwerkes (Frühförderstellen, weitere regionale AnsprechpartnerInnen aus medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachbereichen)

3.3. Grundsätze und Gestaltung von Beratung zur Förderung

Dem erhöhten Förderbedarf der Kinder wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit einer Kindertageseinrichtung sowie durch präventive Maßnahmen Rechnung getragen.

Es gehört zu den Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, regelmäßig Gespräche mit den Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, muss das pädagogische Fachpersonal, insbesondere die Leitung wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. örtlichen Eingliederungshilfeträger zur Verfügung gestellt und diese in Absprache mit den Eltern genutzt werden können.

Im Rahmen der Angebote der Beratung zur Förderung wird über die Fachkräfte die Beratung spezifisch angeboten. Die Gestaltung bezieht sich auf:

- Unterstützung in der Einzelfallarbeit
- Unterstützung in der Gruppenarbeit (Einrichtung, Familie oder deren Systemverbindungen)
- Unterstützung im Netzwerk (Einbeziehung aller für das jeweilige Kind zur Verfügung stehenden Angebote/Institutionen)

Die Struktur der Beratung zur Förderung ist individuell abhängig vom Bedarf der Einrichtungen bzw. den betroffenen Familien und beteiligten Fachkräften. Sie wird einvernehmlich miteinander abgestimmt.

3.4. Verfahrensablauf von Beratung zur Förderung und mögliche Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration

Grafische Darstellung des Verfahrensablaufs zur Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf bzw. mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (in Anlehnung an die Empfehlungen des TMBWK von 2012, siehe *Anlage 1*)

4. Struktur des Fachberatungssystems im Landkreis Gotha

Seit Oktober 2011 werden die Aufgaben der Fachberatung und Beratung zur Förderung weitestgehend durch eine/n FachberaterIn, in großen Kindertageseinrichtungen auch durch zwei FachberaterInnen angeboten und umgesetzt. Diese Aufgabenstruktur bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Bedarfslagen der Fachkräfte und der Träger im Kinderbetreuungssystem zu erfassen und gleichlaufend die notwendigen Angebote und Beratungsleistungen abzustimmen und zu koordinieren.

Das Regioteam des Landkreises Gotha tagt monatlich unter Leitung der koordinierenden Fachberaterin des öffentlichen Trägers - des Jugendamtes. Die FachberaterInnen arbeiten auf der Grundlage eines gemeinsamen Jahresarbeitsplanes in diesem Arbeitskreis eng zusammen, tragen fachliche Inhalte von Fortbildungen ins Team hinein, tauschen sich über Standards und deren Übertragung in die Praxis aus, entwickeln eigene Qualitätskriterien gemeinsam weiter und bereiten jährliche LeiterInnen-tagungen und Kinderschutzschulungen mit vor. Ziel ist die Bündelung der verschiedenen Ressourcen der FachberaterInnen, um die Qualität vor allem auch bei trägerübergreifenden Veranstaltungen zu nutzen. Ferner können zu bestimmten Themengebieten oder bei speziellen Beratungsbedarfen Tandems gebildet werden, sodass fachliche Spezialisierungen der einzelnen FachberaterInnen optimal genutzt werden. Um die Qualität kurzfristiger Bedarfe der FachberaterInnen gerecht zu werden und zu steigern, werden feste lösungsorientierte Blitzteamberatungen installiert und auch kollegiale Fallberatungen durchgeführt. Supervision, welche einmal im Quartal durchgeführt wird, rundet eigene Reflexionsprozesse ab.

Der Landkreis Gotha trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung. Im Interesse einer einrichtungsspezifisch orientierten Beratungsleistung nach § 11 und § 8 Abs. 3 ThürKigaG verpflichten sich die Partner des Landkreises Gotha zu einer engen Kooperation. Das Jugendamt koordiniert die Aufgabenumsetzung und arbeitet offen mit den Fachberatungsträgern und deren MitarbeiterInnen im Rahmen der Aufgaben der Fachberatung und Beratung zur Förderung zusammen. Die Fachberatungsträger gewährleisten zur Realisierung der vereinbarten Leistungen den Einsatz von qualifiziertem und geeignetem Fachpersonal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 11 Abs. 3 ThürKigaG. Die Betreuung der Einrichtungen wird den Fachberatungsträgern regional zugeordnet und entsprechend der Zahlen der Bedarfsplanung und den vorliegenden Fallzahlen mit Ballungsschwerpunkten und des Stellenumfanges der Fachkräfte abgestimmt. Die Zuordnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Anlage zu den Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Gotha als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den beteiligten freien Trägern von Fachberatung.

Um die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen überprüfen und Bedarfe sowie Ziele abstimmen zu können, führt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Qualitätsgespräche mit den Fachberatungsträgern und dessen FachberaterInnen durch. Ziel ist es, gemeinsam zu analysieren, wo die Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung stehen. Dabei soll Gelungenes aus der Praxis gefiltert und gesichert werden. Weiterentwicklungsbedarfe werden erörtert, um entsprechende Angebote zu schaffen.

Der Landkreis Gotha verfügt über 77 Kindertageseinrichtungen sowie 14 Tagespflegepersonen (Stand April 2022).

Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte zur Fachberatung und Beratung zur Förderung in der Kindertagesbetreuung des Landkreises Gotha setzt sich wie folgt zusammen:

Fachberatungsträger	Fachbereiche	Stunden pro Woche
Landratsamt Gotha, Jugendamt	Koordination Fachberatung / Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita / Schwerpunkt Integration	71,5 (32/39,5)
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita + Kindertagespflege	35
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V.	Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita	110 (35/30/25/20)
Diakonie Mitteldeutschland	Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita	20

5. Aufgaben und Inhalte von Fachberatung und Beratung zur Förderung - Verantwortlichkeiten im Landkreis Gotha

5.1. Aufgaben der koordinierenden Fachberatung im Jugendamt

Im Jugendamt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine Fachkraft mit folgenden Aufgaben tätig:

- Administrative Aufgaben: Kooperation mit den Fachberatungsträgern/FachberaterInnen z.B. jährliche Vereinbarungen schließen, Personalkostenberechnung, Reisekostenabrechnung, Prüfung Tätigkeitsnachweise, Genehmigung von Fortbildungen)
- Verwaltung der finanziellen Mittel gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 i. V. m. § 11 ThürKigaG (Landespauschalen)
- Konzeptionsfortschreibung in Kooperation mit dem Regioteam
- Jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss
- Führen von jährlichen Qualitätsgesprächen mit den Fachberatungsträgern/FachberaterInnen (Qualitätsdialog)
- Koordination der regionalen Bereiche in Stadt und Landkreis Gotha / Aufteilung von Zuständigkeiten FB/BzF für die Einrichtungen
- Beschwerdemanagement (Bearbeitung eingehender Beschwerden in Bezug auf Kindertageseinrichtungen/Träger)
- Beratung der Kindertageseinrichtungen und Träger im Zuständigkeitsbereich

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung monatlicher Regioteamberatungen
- Planung/Begleitung monatlicher Blitzteams (online) - Unterstützung der FachberaterInnen bei schwierigen Fällen (Kollegiale Fallberatung)
- In Zusammenarbeit mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen/Fortbildungen des Jugendamtes werden Veranstaltungen und Fortbildungen geplant, organisiert und durchführt (jährliche LeiterInnentagungen, Fortbildungen und Supervision für die FachberaterInnen)
- Jährliche Schulungen der Kinderschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jungenschutzdienst Gotha, dem Netzwerk Frühe Hilfen sowie weiteren Fortbildungsreferenten
- Vernetzung und Beratung mit anderen Fachdiensten zur Abstimmung der FB und BzF
- Pflege und Erweiterung des Netzwerkes der Beratungsangebote zu §§ 8 (unterstützend) und 11 ThürKigaG
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit dem Eingliederungshilfeträger zur Unterbringung behinderter Kinder gem. § 8 Abs. 1, 2 ThürKigaG – Gesamtplanung nach ThürKigaG und SGB XII
- Pflege sowie Weiterentwicklung der Übergangsgestaltung „Übergang Kita – Grundschule“ in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen / Schulsozialarbeit (Projekt aus 2017)
- Beratung zum Qualitätsmanagement in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Gotha (Projekt aus 2017)
- Reflexion und Weiterentwicklung der Qualität von Fachberatung und Beratung zur Förderung (BzF) im Landkreis Gotha
- Teilnahme an den Dienstberatungen beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für den Bereich Fachberatung
- Teilnahme an regionalen Netzwerkberatungen der FachberaterInnen in Thüringen

5.2. Aufgaben der Fachberatung mit dem Schwerpunkt Integration im Jugendamt

Im Jugendamt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine zweite Fachkraft mit folgenden Aufgaben tätig:

- Beratung der Kindertageseinrichtungen und Träger im Zuständigkeitsbereich
- Netzwerkpfege der vorhandenen Strukturen (Organisation von Netzwerkberatungen mit dem Eingliederungshilfeträger, Gesundheitsamt, Frühförderstellen und weiteren Fachbereichen)
- Erweiterung des Netzwerkes, um Integration in den Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege zu sichern und fachlich weiterzuentwickeln
- Zusammenarbeit mit dem Eingliederungshilfeträger zur Unterbringung behinderter Kinder gem. § 8 Abs. 1, 2 ThürKigaG – Gesamtplanung nach ThürKigaG und SGB XII
- Planung und Begleitung des heilpädagogischen Stammtisch im Landkreis Gotha (Neu seit 2022)
- Jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss
- Teilnahme an den Dienstberatungen beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für den Bereich Fachberatung
- Teilnahme an regionalen Netzwerkberatungen der FachberaterInnen in Thüringen
- Statistik (BzF)

5.3. Aufgaben und Leistungen der FachberaterInnen in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung

Die Fachberatung hat die Aufgabe, die Philosophie des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (www.thueringer-bildungsplan.de, Dezember 2019) in den Einrichtungen einzubringen und zur Auseinandersetzung mit den Inhalten zu motivieren sowie die Teams bei der Konzeptionsfindung, Konzeptionsentwicklung sowie -fortschreibung, insbesondere zu den folgenden Schwerpunkten zu unterstützen:

- **Bildungswissenschaftliche Grundlagen**

(Bildungsverständnis, Individuelle und soziale Vielfalt – Umgang mit Heterogenität, Kultur, Raum und Raumaneignung, Gestaltung von Übergängen, Kinderrechte)

- **Bildungsbereiche**

(Sprachliche und schriftsprachliche Bildung, Physische und psychische Gesundheitsbildung, Naturwissenschaftliche Bildung, Mathematische Bildung, Musikalische Bildung, Künstlerisch-ästhetische Bildung, Philosophisch-weltanschauliche Bildung, Religiöse Bildung, Medienbildung, Zivilgesellschaftliche Bildung)

- **Qualität, Professionalität und Qualitätsmanagement**

(Pädagogische Qualität, Entwicklungsfelder von Qualität und Professionalität, Qualitätsmanagement)

Fachberatungsbedarf kann einerseits auf der Grundlage von Bedarfsanalysen mit der Leitung, dem Team, dem Träger, der Tagespflegeperson aus sich heraus deutlich werden, aber auch im Rahmen von Praxishospitationen und Beobachtungen durch den Fachberater selbst. Auch kann ein möglicher Fachberatungsbedarf auf der Grundlage von Beschwerden durch Dritte, z.B. den Eltern gegenüber einer Einrichtung entstehen.

Zur Unterstützung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage in der Kindertagesbetreuung sind folgende Tätigkeiten sowie Methoden als geeignete Instrumente möglich:

- Beratung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (pädagogische Fachkräfte, Team, Leitungen) sowie Tagespflegepersonen
- Beratung von Trägern der Kindertageseinrichtungen (z. B. Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII, Gesetze, Kinderschutz, besondere Vorkommnisse, Personalmanagement usw.)
- Begleitung von Dienstberatungen, Elternversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen
- Moderation in Konflikt- und Krisensituationen im Team oder zwischen Einrichtung und Eltern
- Hospitation in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (begleitende Praxistage, gemeinsame Reflexion und Auswertung)
- Begleitung von Kollegialen Beratungen im Rahmen des Kinderschutzes (Handlungsverfahren zum § 8 a SGB VIII)
- Anleitung und Begleitung von Kindbesprechungen (Beobachtung und Dokumentation)
- Themenbezogene Angebote für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Begleitung der Teams/fachlicher Austausch)
- Beratung zu Raumkonzepten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen
- Beratung zur Elternpartnerschaft

- Beratung und Begleitung im Bereich Qualitätsmanagement / Qualitätsmanagementsysteme (Erhebungen, Evaluationen an Hand von Fragebögen usw., Personalentwicklung, Stellenausschreibungen, MitarbeiterInnen-Gespräche, Bewerbungsverfahren, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebsführung, Fortbildungsplanung)
- Beratung zum Beschwerdemanagement
- Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Begleitung bei der Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung
- Beratung und Vermittlung zu weiteren Beratungs- oder Hilfsangeboten im Sozialraum
- Förderung der Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen (z. B. Übergang Kita - Grundschule) sowie mit anderen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die nach speziellen Konzeptschwerpunkten wie z. B. Kneipp oder Offene Arbeit arbeiten (Erfahrungsaustausch)
- LeiterInnenberatungen (thematisch, regional)
- ergänzend können dezentrale Fortbildungen durch die FachberaterInnen und/oder externe ReferentInnen über das Fortbildungsbudget des öffentlichen Trägers realisiert werden
- Teilnahme der Fachberatung bei Inhouseseminaren in der Einrichtung, um die thematische Weiterbearbeitung im Team zu gewährleisten
- Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege (Bedarfsanalyse, Praxishospitation, Begleitung, Vermitteln von Fachwissen im Bereich Kinder U3 z. B. Eingewöhnung, Raumgestaltung, Ernährung, Hygiene, Übergänge usw.)

Zur Erfüllung der Aufgaben der **Beratung zur Förderung gem. § 8 Abs. 3 ThürKigaG** sind folgende Tätigkeiten als geeignete Instrumente möglich (siehe auch Verfahrensablauf *Anlage 1*):

- zielgerichtete Beobachtung des Kindes durch die Fachkraft im Auftrag der Fachberatung
- detaillierte Analyse und Ursachenforschung durch zielgerichtete Beobachtung / Praxishospitation (Bündelung und Dokumentation der Ergebnisse/Entwicklungsstand bzw. Förderbedarf des Kindes einschätzen)
- Anleitung von pädagogischen Methoden, Beobachtungsmöglichkeiten, Systemischer Blick für Fachkräfte in Bezug auf ein Kind mit Entwicklungsbesonderheiten sowie Unterstützung bei der Beobachtung und Dokumentation des Kindes
- Fallgespräche und -beratungen zu Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten und Entwicklungsauffälligkeiten in der Einrichtung
- Führen von Anamnesegesprächen mit allen Beteiligten, Dokumentation sowie Reflexion des Prozesses
- Elternpartnerschaft - ist für die Umsetzung des § 8 Abs. 3 ThürKigaG eine notwendige Voraussetzung, da die Beratung zur Förderung auf Freiwilligkeit und schriftlicher Einverständnis der Personensorgeberechtigten angewiesen ist. Dies erfordert einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang. Durch persönlichen Kontakt zu den Personensorgeberechtigten ist es möglich, Hilfebedarf in den Familien zu ermitteln und weitere Dienste anzubieten
- Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Elterngesprächen
- Beratung zu weiteren Unterstützungs- und Hilfsangeboten (z. B. bei möglichem Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII, Beratungsstellen, Ärzte, Therapeuten)
- Erstellung von Förderempfehlungen für das jeweilige Kind (für ErzieherInnen-Team und Eltern) sowie Reflexion des Prozesses nach einem festgelegtem Zeitraum
- Regelmäßige Helfergespräche (fachbezogener Austausch zu aktuellen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen) zwischen Kita, Frühförderfachkraft der Frühförderstelle und BzF, bei zusätzlicher Frühförderung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung
- Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtung bei der Schaffung integrativer Betreuung mit dem Eingliederungshilfeträger
- Teilnahme an Gesamtplangesprächen (Reflexion der Hilfe durch den Eingliederungshilfeträger)

- Beratung zu notwendigen Anpassungen von Rahmenbedingungen für das Kind in der Einrichtung (Teilhabe, Raumgestaltung, Personal usw.)
- Konzeptionsgestaltung (TBP-18)
- Empfehlungen zu anderen geeigneten Betreuungsformen
- Beratung zur Übergangsgestaltung

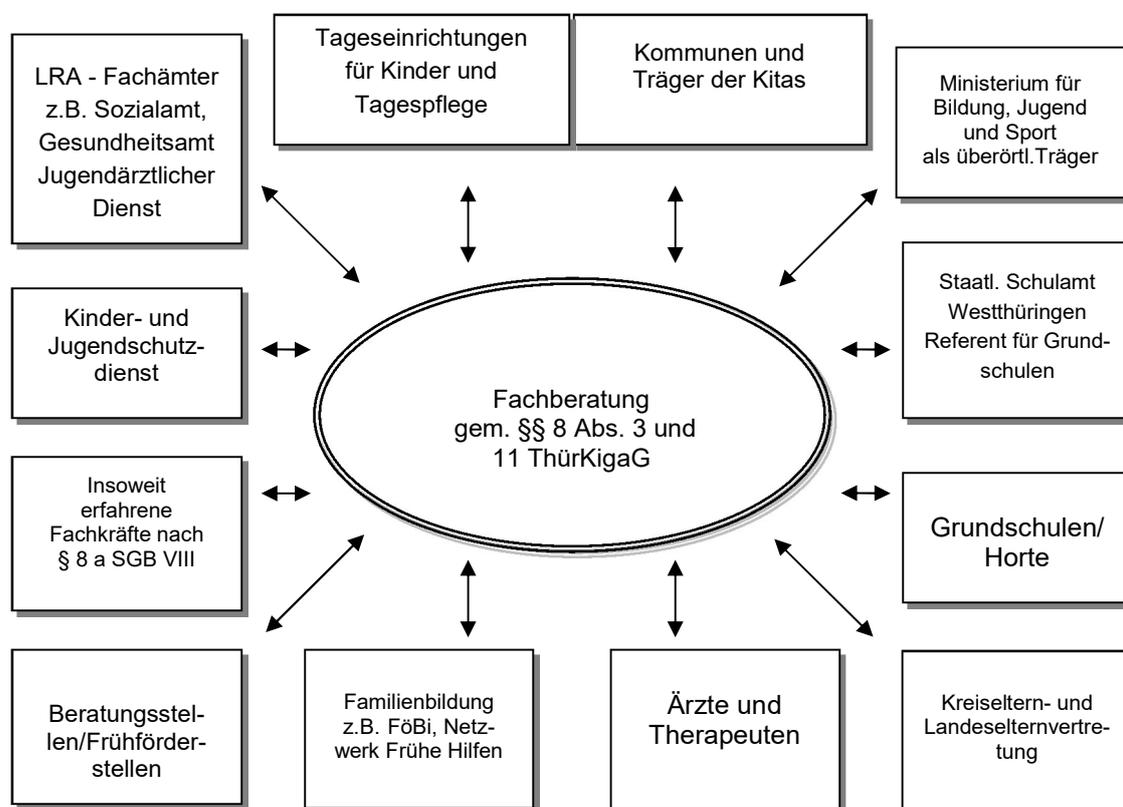


6. Fachberatung und Beratung zur Förderung als Kooperationspartner im Landkreis Gotha

Eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der FachberaterInnen in der Beratung und Begleitung der Fachkräfte und Träger ist die Arbeit im Netzwerk und die Kenntnis sowie der Kontakt zu möglichen KooperationspartnerInnen im Landkreis. Die Fachberatung und die Beratung zur Förderung setzen Impulse und unterstützen die Träger und Fachkräfte bei der Weiterentwicklung ihrer regionalen Netzwerke sowie bei der Erarbeitung gemeinsamer Projekte. Gemäß § 19 Abs. 3 ThürKigaG sei hier beispielsweise das Pilotprojekt „Brückenjahr“ (siehe Punkt 8.2.) genannt.

Wie sich die Kooperationsbeziehungen gestalten hängt davon ab, wie sich die Beteiligten vereinbaren und welche Ziele angestrebt werden. Regional und bezogen auf die jeweilige Einrichtung kann das Miteinander sehr verschieden sein.

Wichtige KooperationspartnerInnen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:



7. Qualität von Fachberatung und Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha

7.1. Strukturqualität

7.1.1. Anforderungsprofil von FachberaterInnen:

Um den anspruchsvollen Anforderungen an Fachberatung und Beratung zur Förderung gerecht zu werden, bedarf es gemäß § 11 ThürKigaG einer qualifizierten Ausbildung, welche auch praktische Erfahrungen beinhaltet.

- Pädagogische Fachkraft, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKigaG genannten Hochschulabschluss verfügt
- Zusatzqualifikationen im heilpädagogischen Bereich

Berufserfahrung:

- einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, davon mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld von Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Tätigkeitsbereichen
- Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung

Eignung/Fähigkeiten:

- Kreativität und Offenheit für neue innovative Lösungen im Aufgabengebiet
- Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Einfühlungsvermögen, Urteilsvermögen und pädagogisches Geschick
- Organisationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Fähigkeit in strategischen Zusammenhängen zu denken und zu handeln
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aneignung von Wissen
- Moderationsfähigkeit zur Vernetzung im Gemeinwesen

Sonstige Anforderungen:

- Hintergrundwissen über verschiedene konzeptionelle Ansätze (z.B. Offene Arbeit)
- Bildungsverständnis auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre und mögliche Ausbildung als Multiplikator für die Implementierung des TBP-10

Kenntnisse:

- zu gesetzlichen Grundlagen wie ThürKigaG, SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Thüringer Jugendhilfeausführungsgesetz sowie angrenzende Gesetzgebungen
- zu entwicklungspsychologischen Grundlagen
- zur Integration von Kindern mit Behinderungen, Benachteiligungen bzw. besonderen Förderbedarfen
- im Bereich Grundschule und anderer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- in Biografiearbeit
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung nach Einrichtungsbedarf sowie Effektivität bei der zeitlichen und selbständigen Organisation der Fachberatung und Beratung zur Förderung
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Teilnahme an Fortbildungen sowie eigenständige Auseinandersetzung mit notwendigen Fachthemen und Gesetzlichkeiten
- Führerschein Klasse B und grundsätzlich die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW

Das Anforderungsprofil kann im Ermessen des Einzelfalles geprüft werden.

7.1.2. Personalausstattung von Fachberatung und Beratung zur Förderung

Der Landkreis Gotha als öffentlicher Träger der Jugendhilfe erbringt seit 2011 in Zusammenarbeit mit freien und bis Juni 2020 mit kommunalen Fachberatungsträgern, Leistungen zur Fachberatung gemäß § 11 und § 8 Abs. 3 ThürKigaG. Diese Leistungen werden regelmäßig an die bestehenden Bedarfe angepasst. Auf Grundlage der entsprechenden Bereitstellung der Mittel gemäß § 24 i.V.m. § 26 ThürKigaG verlängern sich die bestehenden Vereinbarungen mit den freien Fachberatungsträgern jährlich um ein weiteres Jahr.

Die FachberaterInnen sind grundsätzlich in einem Umfang von mindestens 20 Stunden und maximal 35 Stunden pro Woche für den Landkreis Gotha tätig. Zeitlich begrenzte Ausnahmen werden im Einzelfall vereinbart. Durch die Maximalbeschränkung der Fachberatungsstunden pro Woche sollen den Fachberatungsträgern noch zeitliche Ressourcen für trägerinterne Prozesse mit ihren MitarbeiterInnen eingeräumt werden.

Alle FachberaterInnen strukturieren ihre Beratungsprozesse je nach Einrichtungsbedarf zeitlich und inhaltlich eigenverantwortlich. Dabei finden u. a. Verfahrensweisen (z. B. *Anlage 1*) Anwendung. Handlungsabläufe und Prozesse z. B. Bedarfsanalyse durch Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen werden kontinuierlich hinterfragt und weiterentwickelt.

Gemäß Vereinbarung mit den Fachberatungsträgern stehen den FachberaterInnen drei Fortbildungstage sowie zwei Tage zur Teilnahme an Fachtagungen pro Jahr zur Verfügung. Darüber hinaus soll der/die FachberaterIn an den Inhousefortbildungen seiner zuständigen Kindertageseinrichtung teilnehmen, um mit dem Kitateam qualitativ und thematisch weiterarbeiten zu können. Zusätzlich organisiert die koordinierende Fachberaterin im Jugendamt weitere thematische Weiterbildungssettings, wie z. B. jährliche Schulung der Kinderschutzbeauftragten oder LeiterInnentagungen, an denen die FachberaterInnen teilnehmen oder sich selbst einbringen und Aufgaben übernehmen.

In Bezug auf die Mobilität nutzen die FachberaterInnen Dienstfahrzeuge über ihre Träger, wahlweise über Carsharing oder ihren eigenen PKW. Hier werden Reisekosten über die monatliche Reisekostenabrechnung erstattet.

7.2. Prozessqualität

Im Zentrum der Beratung der Kindertageseinrichtungen und deren Träger sowie der Kindertagespflege steht die einrichtungsspezifische pädagogische Beratung. Diese basiert auf den gesetzlichen Grundlagen, ist wertneutral und orientiert sich jeweils an der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagesbetreuung. Fachberatung und Beratung zur Förderung greift die Anfragen aus der Praxis auf und sucht in ko-konstruktiven Prozessen Lösungswege und Antworten mit den Beteiligten und vor allem im System des Kindes. Es werden Impulse für neue Sichtweisen und Denkmuster in die Praxis eingebracht, um die pädagogischen Fachkräfte für Selbstreflexionsprozesse aufzuschließen. Nur so kann eine stetige Weiterentwicklung der Qualität und vor allem der Haltung der pädagogischen Fachkräfte gelingen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gemäß § 79 a SGB VIII zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Fachberatung und Beratung zur Förderung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Gotha. Grundlagen hierfür bilden u.a.:

- ✓ Monatliche Regioteamberatungen / Aufgreifen von aktuellen Entwicklungen und Bedarfen in den Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege im Landkreis Gotha
- ✓ Jährliches Qualitätsgespräch zwischen der zuständigen Fachberatung und dem Kitaträger / Tagespflegeperson (Qualitätsdialog) (*Anlage 3, Anlage 3a*)

- ✓ Jährliches Qualitätsgespräch zwischen dem Jugendamt / Amtsleitung/Sachgebietsleitung / Koordination Fachberatung im Jugendamt und dem Fachberatungsträger sowie der zuständigen Fachberatung - Grundlage bildet u.a. der Qualitätsdialog mit dem Kitaträger / Tagespflegeperson (*Anlage 4*)
- ✓ Erhebungen zu Bedarfen bei den jährlichen Leitungstagen / Kinderschutzschulungen

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Qualitätssicherung sowie -entwicklung liegt im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII. Hier wurden zum Verfahren gemäß 8 a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zwischen allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem Landkreis Gotha geschlossen. In 2022 werden ebenfalls Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen abgeschlossen.

Im Jahr 2013 hat der Landkreis Gotha ein System von Kinderschutzbeauftragten in Kindertageseinrichtungen implementiert. Alle Einrichtungen, die über eine Rahmenkapazität von unter 100 Kindern verfügen haben einen Kinderschutzbeauftragten aus ihrem Team benannt, Einrichtungen mit einer Kapazität von über 100 Kindern haben zwei Kinderschutzbeauftragte. Diese Fachkräfte werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha und dem Netzwerk Frühe Hilfen speziell zum Kinderschutz geschult. Die Schulungen finden für die Kinderschutzbeauftragten jährlich statt. Thematische Inhalte werden zum einen direkt aus der Praxis u. a. durch die Fachberatung gefiltert oder anhand der Themenwünsche und Bedarfe mit Hilfe Frage- und Auswertungsbögen nach einer Schulung erfragt. Die Arbeitsgrundlage für einen einheitlichen Standard sowie Handlungsablauf im Landkreis Gotha stellt der Kinderschutzordner dar, der sich in jeder Kindertageseinrichtung befindet und der den Kinderschutzbeauftragten und ihrem Team zur Verfügung steht. Dieser beinhaltet neben Fachwissen zu Gesetzlichkeiten, Informationen zu Anzeichen von Kinderwohlgefährdung auch eine Skala zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung. Der Kinderschutzordner wird in Eigenverantwortung der Kinderschutzbeauftragten nach jeder Schulung mit Unterlagen zu Fachwissen, welche zur Verfügung gestellt werden, erweitert. Alle Tagespflegepersonen erhalten in 2022 eine Grundschulung sowie einen Kinderschutzordner zur Orientierung.

Im Frühjahr 2022 wurde in einem Arbeitskreis „Kinderschutz im Kindergarten“ im Jugendamt Gotha eine „Fachliche Empfehlung für den Einsatz von Kinderschutzbeauftragten in den Kindergärten im Landkreis Gotha“ entwickelt. Dieser Leitfaden soll den Kindergärten zum einen als Orientierung der Rolle *Kinderschutzbeauftragter dienen, zum anderen als Qualitätssicherungsinstrument. Mit Hilfe einer Checkliste soll jährlich der Einsatz und die Weiterentwicklung der Thematik Kinderschutz im Kindergarten überprüft werden (*Anlage 5*).

Wie unterstützt Fachberatung das Verfahren zum Kinderschutz?

Die koordinierende Fachberaterin im Jugendamt plant in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha sowie dem Netzwerk Frühe Hilfen die Schulungen, dessen Inhalte und wertet diese im Nachgang aus. Die FachberaterInnen der freien Träger nehmen an den jährlichen Schulungen teil. Nach Bedarf unterstützen die FachberaterInnen die Vorbereitungen der Schulungsinhalte in Zusammenarbeit mit den o. g. Akteuren und begleiten zum Teil auch Schulungsworkshops. Die FachberaterInnen stehen den pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen nach Bedarf zusätzlich zur Verfügung. Sie begleiten diese bei der Übertragung von schulungsrelevanten Inhalten in die Praxis und unterstützen die Kinderschutzbeauftragten bei Fragen zu möglichen Handlungsschritten im System oder bei kollegialen Fallberatungen.

7.3. Wirkungsqualität

Das übergeordnete Ziel von Fachberatung und Beratung zur Förderung ist die Herstellung und Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen. Sie sind integrale Bestandteile im System der Kindertagesbetreuung. Neben bereits vorhandener Instrumente (*siehe z.B. Anlage 1*) für die Beratung zur Förderung werden kontinuierlich weitere Instrumente zur Qualitätssicherung, zur Qualitätsentwicklung und Evaluation der Fachberatung erarbeitet, erprobt und bestätigt. Dazu gehört es, die Tätigkeit der Fachberatung in regelmäßigen Abständen im Regioteam und auch mit den Fachberatungsträgern zu reflektieren.

Das System der Kinderschutzbeauftragten hat sich im Landkreis Gotha zu einer qualitativ hochwertigen und von der Praxis angenommen Konstante etabliert und wird, um den Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen zu sichern, fortgeführt.

8. Projekte im Rahmen der Fachberatung

8.1. Pilotprojekt – „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“

Als Ergebnis aus zwei Fachtagen zum Thema Qualitätsmanagement im Jahr 2015 für alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gotha und im Hinblick auf die damalige Planung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes durch das Bundesministerium signalisierten die Kitaleitungen der neun kommunalen Einrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha ein großes Interesse an der Einführung eines QM-Systems.

Mit der Stadtverwaltung Gotha wurde das Pilotprojekt folglich gestartet. Dazu fanden im Jahr 2017 zwei weitere Auftaktveranstaltungen zum Thema Qualitätsentwicklung statt, in welchen u. a. alle MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen informiert und einbezogen wurden. In den Einrichtungen wurden zur Unterstützung der Leitungen Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) bestimmt, die zu Beginn des Jahres 2018 eine viertägige Ausbildung zum Qualitätsmanagementbeauftragten durchlaufen haben. Die pädagogischen Fachkräfte, die sich als QMB spezialisiert haben und nach Bedarf weiter fortgebildet werden, haben die Aufgabe, Prozesse in ihren Einrichtungen im Rahmen von Qualitätsteams zu koordinieren und zu moderieren. Sie pflegen das analoge sowie digitale Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), bereiten Prozessbeschreibungen und weitere Dokumente vor und sind grundsätzlich AnsprechpartnerInnen für die MitarbeiterInnen der Einrichtung, für die Leitung sowie die Qualitätsmanagementkoordinatorin (QMK) des Trägers. Das Qualitätsmanagement in der Kindertageseinrichtung bleibt dabei die originäre Aufgabe der Leitung, die stets angebunden ist.

Die QMK der Stadtverwaltung Gotha verfügt über eine Zusatzausbildung im Qualitätsmanagementbereich und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Träger die Prozesse in der Praxis. Sie berät und begleitet die Kita-Leitung und QMB bei den träger- und einrichtungsbezogenen Prozessen, pflegt die zentralen Qualitätsmanagementhandbücher und dokumentiert Prozesse. Außerdem plant sie die Qualitätszirkel (bestehend aus Träger, Kita-Leitung, QMB, QMK, 1x/Quartal) gemeinsam mit dem Träger, ist Moderatorin und koordiniert QMB-Treffen. Die QMK ist Unterstützerin und Ansprechpartnerin in allen Prozessen der Einführung des Qualitätsmanagements in der Stadtverwaltung Gotha.

Die koordinierende Fachberaterin des Jugendamtes wird regelmäßig an die Entwicklungsprozesse zur Einführung des QM-Systems angebunden und berät nach Bedarf. Die Stadtverwaltung Gotha hat sich eine Meilensteinplanung in einem Zeitraum von drei Jahren erstellt, wobei eine Zwischenbilanz des Projektes nach 1,5 Jahren (August 2019) gezogen wurde. Da sich die Stadt Gotha ein Qualitäts-

managementhandbuch aus der Praxis heraus unter Beteiligung der Pädagogen aufbaut, braucht dieser Prozess seine Zeit. Das Ziel, das QM-System bis zum 31.12.2020 eingeführt zu haben, wurde daher vorerst um ein weiteres Jahr auf den 31.12.2021 verschoben. Aktuell hat die Stadt Gotha in jeder ihrer neun Einrichtungen ein QM-Ordner eingeführt und erste Trägerstandards gesetzt. Alle Einrichtungen arbeiten parallel an unterschiedlichen Qualitätsthemen, die Stück für Stück das QM-Handbuch füllen.

Zu unterscheiden sind hier einmal einrichtungsübergreifende Themen sowie Prozesse (z.B. Aufnahme eines Kindes), die der Träger gemeinsam mit seinen Kindertageseinrichtungen in Form der Qualitätszirkel oder Qualitätsarbeitsgruppen unter Anleitung der Qualitätsmanagementkoordinatorin (QMK) bearbeitet.

Weiterhin gibt es optional/individuell einrichtungsbezogene Themen sowie Prozesse, die sich jede Kindertageseinrichtung selbst auswählt und bearbeitet. Die Kitaleitung und QMB arbeiten hier sehr eng zusammen, gehen direkt in die Teamebene hinein und werden prozessorientiert von der QMK begleitet. Der Träger erhält das Ergebnis und gibt entsprechende Anregungen bis zur eigentlichen Freigabe des Prozesses.

Dieses Projekt stellt ein Modell der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen für den Landkreis Gotha dar und möchte anregen, dass sich weitere Kommunen auf den Weg ihrer Qualitätsweiterentwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen machen.

8.2. Pilotprojekt - „Brückenjahr - Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule“

Im Zeitraum Februar 2017 bis Dezember 2018 wurde das Pilotprojekt „Brückenjahr“ in der Stadt Gotha durchgeführt. Hier stand uns ein Fachberater über den Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für 20 Stunden pro Woche, zur Durchführung des Projektes, zur Verfügung. Drei Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Gotha (August-Köhler-Kinderhaus, Reggio-Kinderhaus, Fröbelkindergarten) sowie drei Grundschulen (Staatl. Grundschule Ludwig-Bechstein, Staatl. Grundschule Gotha-Siebleben, Staatl. Grundschule Josias Friedrich Löffler) waren am Projekt beteiligt.

Im Rahmen einer ersten Untersuchung wurde eine Ist-Stand- und Bedarfsanalyse mit den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen durchgeführt. Durch diese Form der Befragung wurden aktuelle Angebote der Übergangsgestaltung als auch bestehende Herausforderungen und Rahmenbedingungen der Einrichtungen ermittelt. Zusätzlich wurden in dieser Phase die Perspektiven von Vorschulkindern und dessen Eltern durch einen Fragebogen sowie in Gruppeninterviews in den Kindertageseinrichtungen erfasst. Eine Evaluation der erhobenen Daten erfolgte im Jahr 2018 mit Hilfe eines Fragebogens für die Eltern, deren Kinder nun eingeschult wurden. Außerdem wurden erneute Gruppeninterviews mit den Kindern der ersten Klassen durchgeführt.

Während des Projektverlaufs etablierte sich ein Netzwerk aus verschiedensten Professionen, die beim Übergang eine wichtige Rolle spielen oder als AnsprechpartnerIn wichtig sind. In geplanten Netzwerktreffen wurden offene Fragenstellungen rund um den Übergang diskutiert und besprochen. Das Netzwerk bestand aus Einrichtungsleitungen der Projekteinrichtungen, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt, SchulsozialarbeiterInnen, FachberaterInnen, dem Schulamt, Leitung Stadtverwaltung Gotha als Schul- und Kitaträger, TQB (Team zur Qualitätssicherung der Sonderpädagogischen Begutachtung) und dem schulpsychologischen Dienst.

Gemäß § 19 Abs. 3 ThürKigaG bietet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen an und arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für die Grundschule zusammen.

Die weiterführende Zielstellung für das Jahr 2018 war die Implementierung eines Übergangsbogens (Anlage 2) im Rahmen des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule im gesamten Landkreis Gotha. Dieses Instrument soll den Schulstart des Kindes in seine Grundschule zusätzlich unterstützen. Der Übergangsbogen stellt ein ressourcenorientiertes Instrument dar und gibt den PädagogInnen der künftigen Grundschule einen Einblick in besondere Interessen und Stärken, in mögliche Förderschwerpunkte aber auch in Unterstützungsbedarfe des Kindes. Ziel ist es, das sich die Grundschule gut auf das Kind vorbereiten aber auch mögliche Unterstützungsmaßnahmen rechtzeitig planen oder einleiten kann. Gleichzeitig soll der Übergangsbogen die Kommunikation zwischen PädagogInnen und Eltern sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch weiterführend in der Grundschule anregen. Ein Qualitätsmerkmal des Übergangsbogens ist die deutliche Aufforderung, das Kind aktiv einzubeziehen und seine Sicht auf eigene Stärken und Interessen zu erlangen. Im Mai 2019 fand die Abschlussveranstaltung zum Projekt und damit auch der Startschuss zur Nutzung des Übergangsbogens für die Schulanfänger des Schuljahres 2020/2021 im Landkreis statt. Eine Evaluationsphase zur Nutzung sowie Wirkung des Übergangsbogens in der Praxis war für 2020 geplant, konnte aufgrund von Corona jedoch erst in 2021 durchgeführt werden. Hierfür erhielten alle Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen des Landkreises Gotha einen Reflexionsbogen zum Ausfüllen. Die Auswertung der Reflexionsbögen zeigte ein ambivalentes Bild zur tatsächlichen Nutzung des Übergangsbogens. Fachkräfte sehen eine Chance in diesem standardisierten Verfahren und möchten den Übergangsbogen als Übergangsinstrument zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule in die eigene Konzeption aufnehmen. Ferner haben sich Einrichtungen bereits eigene Verfahren zum Übergang erarbeitet und möchten diese weiter nutzen. Wir als Landkreis Gotha, Fachbereich Fachberatung empfehlen die Nutzung des Übergangsbogens in der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, da wir mit diesem Übergangsbogen einen einheitlichen Standard für den Landkreis Gotha geschaffen haben, in dem das Kind und seine eigene Perspektive ausdrücklich einbezogen ist.

In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen soll das Übergangsverfahren stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus können weitere kooperative Veranstaltungen nach Bedarf geplant werden.

Ein weiteres Instrument, welches im Projekt entstanden ist, stellt die Handreichung zum Projekt dar. Hier findet man Inhalte der Projektphasen, Literaturinput zum Thema, Methoden, Fragebögen sowie praktische Anregungen der Projekteinrichtungen, um die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule weiterzuentwickeln. Es wird empfohlen, dass kooperierende Einrichtungen bestehende Kooperationsvereinbarungen regelmäßig gemeinsam überprüfen und fortschreiben. Ein Kooperationskalender kann hier die Planung von gemeinsamen Aktivitäten, Terminen, Gesprächen sowie Vereinbarungen zwischen der Kindertageseinrichtung und der jeweiligen Grundschule unterstützen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha (www.landkreis-gotha.de) kann die Konzeption des Landkreises Gotha – Jugendamt zum Fachbereich „Fachberatung für Kindertageseinrichtungen nach § 11 ThürKigaG und § 8 Abs. 3 ThürKigaG für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, eingesehen werden. Kindertageseinrichtungen, Eltern und Interessierte können sich hier über die Inhalte der Fachberatung und Beratung zur Förderung des Landkreises Gotha informieren.

Des Weiteren befindet sich in jeder Kindertageseinrichtung ein Aushang, in dem ersichtlich ist, welche Angebote Fachberatung und Beratung zur Förderung macht und wer der/die zuständige FachberaterIn für die Einrichtung ist. Über den QR-Code im Aushang gelangen Interessierte direkt zur Konzeption

der Fachberatung. Ziel dieses Aushanges und des Internetauftrittes ist es, Transparenz zum Wirkungsfeld der Fachberatung und Beratung zur Förderung zu schaffen und die Kontaktaufnahme insbesondere für Eltern zu erleichtern.

10. Fortschreibung der Konzeption und aktuelle Schwerpunkte

Die Konzeption der Fachberatung und Beratung zur Förderung wird nach Bedarf weiter fortgeschrieben. Die Berichterstattung über die Arbeit der Fachberatung und Beratung zur Förderung wird zusammen mit der Bedarfsplanung jährlich im Jugendhilfeausschuss unter Teilnahme der FachberaterInnen vorgestellt.

Die Schwerpunkte und Ziele der Konzeptionsfortschreibung in 2022 werden wie folgt zusammengefasst:

- ✓ Projekt „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“ Beratung bei Bedarf sowie Unterstützung bei der Weiterentwicklung z.B. durch entsprechende Fortbildungsangebote
- ✓ Fortbildungsprogramm für Kitaleitungen und Kitaträger „Beteiligungsorientierte Qualitätsentwicklungsprozesse“
- ✓ Einführung des Themas „Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln zur LeiterInnen tagung in 2021 / Verteilung der entsprechenden Methodenorden an alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gotha durch die FachberaterInnen in 2021 / Ziel: Fachberatung unterstützt und regt fortführend die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen unter dem Fokus der Kinderperspektiven an
- ✓ Qualitative Weiterentwicklung der Fachberatung (Einführung eines jährlichen Qualitätsgesprächs zwischen zuständiger Fachberatung und Kitaleitung/Kitaträger / Tagespflegeperson – siehe Anlage 3)
- ✓ Vernetzung mit den SprachfachberaterInnen in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gotha (Bundesprogramm Sprachkita) mit dem Ziel, Spezialisierungen effektiv zu nutzen
- ✓ Ausbau der Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen im Landkreis Gotha in Form von Helfergesprächen (fachbezogener Austausch zu aktuellen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen) zwischen Kita, Frühförderfachkraft der Frühförderstelle und BzF mit dem Ziel, dass das Kind, welches eine zusätzliche Frühförderung in der Kindertageseinrichtung erhält, darüber hinaus auch von geeigneten Förderinhalten in seiner Gruppe/dem pädagogischen Alltag profitieren kann – damit soll die Teilhabe für das Kind in seiner Gruppe zusätzlich unterstützt werden
- ✓ Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Kindertagespflege: Schließung von Vereinbarungen gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII sowie Erarbeitung eines Schutzkonzeptes mit den Tagespflegepersonen
- ✓ Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule – Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen / Vernetzung mit den SchulsozialarbeiterInnen für Grundschulen im Landkreis Gotha

11. Finanzierung

Die Finanzierung der Fachbereiche dieser Konzeption erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 und der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung - ThütKitaVO vom 26.01.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013.

Der § 26 Abs. 1 ThürKigaG regelt die Finanzierung von Beratung zur Förderung:

„Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Die Finanzierung der Fachberatung ist im § 26 Abs. 2 ThürKigaG festgeschrieben:

„Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.“

Der Landkreis Gotha hat seit Beginn der Fachangebote mit Fachberatungsträgern Vereinbarungen geschlossen, worin die Fachberatung seit Januar 2011 und die Beratung zur Förderung seit April 2008 geregelt sind und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe leitet gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 2 i. V. m. § 11 ThürKigaG die Landespauschalen entsprechend an die ausführenden Fachberatungsträger weiter. Ein wesentlicher Anteil der Landespauschalen von Fachberatung und Beratung zur Förderung wird zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder, der Tagespflegepersonen sowie der FachberaterInnen verwendet.

12. Quellenverzeichnis

Vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie anderen Institutionen sind Arbeitspapiere und Empfehlungen zur Arbeit in und mit den Thüringer Kindertageseinrichtungen erschienen. Diese sind eine zwingende Arbeitsgrundlage für die Fachberatung und die Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha. Die weitere Grundlage bildet der fachliche Austausch im Rahmen von Beratungen mit den Netzwerkpartnern (siehe Punkt 6 – Grafik), die sich stets an den aktuell angrenzenden Gesetzlichkeiten, Vorgaben sowie Empfehlungen orientiert und weiterentwickelt.

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbücher: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen / Bundesteilhabegesetz (BTHG), SGB XII – Sozialhilfe

Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKigaG vom 18. Dezember 2017)

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO vom 02. Februar 2012)

Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)

Democh / Steinbrück: Kindertagesbetreuung in Thüringen. Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Fachberatung und Verwaltung

Fachliche Empfehlungen / Arbeitsgrundlagen / Literatur:

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Dezember 2019)

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15 a ThürKitaG: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (21. Juni 2010)

Ermessensgrundsätze des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Beurteilung von Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGBVIII i.V.m. § 9 ThürKitaG (01.01.2012)

Fachliche Empfehlung zur gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (19.09.2013)

Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (September 2016)

Fachliche Empfehlungen zur Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (12. September 2016)

Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freiflächen/Außenanlagen, Gebäude, Räume und Ausstattung: Landesamt für Verbraucherschutz (Juni 2017)

Fachliche Empfehlungen zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (10. Dezember 2018)

Methodische Hinweise zur Förderung von Kindern mit basalen und elementaren Bildungsbedürfnissen: Thillm – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (2009)

Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – Ein nationaler Kriterienkatalog. Wolfgang Tietze und Susanne Viernickel (Hrsg.) (2002)

Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln. Methodenschatz 1 Qualitätsdimensionen, Methodenschatz II Erhebung, Auswertung und Dokumentation. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Internet Links:

<https://www.tmbjs.de>

<https://www.kindergartenpaedagogik.de>

www.landkreis-gotha.de

13. Anlagen

Anlage 1: Grafische Darstellung des Verfahrensablaufs zur Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf bzw. mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Übergangsbogen - Informationen für die Grundschule

Anlage 3: Jährliches Qualitätsgespräch zwischen Fachberatung, Kitaleitung und Kitaträger / Tagespflegeperson gemäß der Konzeption zur „Fachberatung für Kindertagesbetreuung nach § 11 ThürKigaG und § 8 Abs. 3 ThürKigaG für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen“

Anlage 3 a: Thematische Orientierung für das jährliche Qualitätsgespräch zwischen Fachberatung, Kitaleitung und Kitaträger / Tagespflegeperson

Anlage 4: Jährliches Qualitätsgespräch zur Fachberatung gem. § 11 und Beratung zur Förderung gem. § 8 Abs. 3 ThürKigaG zwischen Jugendamt, Fachberatungsträger und FachberaterIn

Anlage 5: Fachliche Empfehlung für den Einsatz von Kinderschutzbeauftragten in den Kindergärten im Landkreis Gotha